

„Justitias Mühlen mahlen langsam“: Die internationale Strafverfolgung geschlechtsbezogener sexualisierter Kriegsgewalt seit Nürnberg

Impulsreferat für die Fachtagung: 60 Jahre nach Nürnberg. Der Kampf gegen die Straflosigkeit vor neuen Herausforderungen, Nürnberg 6./7. Oktober 2006

Gabriela Mischkowski

„Der erste Schlag“, schrieb Jean Améry in seinen Bewältigungsversuchen eines Überwältigten über seine Foltererfahrung in NS-Gefängnissen, „bringt dem Inhaftierten zu Bewusstsein, dass er hilflos ist – und damit enthält er alles Spätere schon im Keime. (...) Der andere, gegen den ich physisch in der Welt bin und mit dem ich nur solange sein kann, wie er meine Hautoberfläche als Grenze nicht tangiert, zwingt mir mit dem Schlag seine eigene Körperlichkeit auf. Er ist an mir und vernichtet mich damit. Es ist wie eine Vergewaltigung, ...“ (Améry 1977: 56)

Als ich diese Zeilen kürzlich nach langer Zeit wieder einmal las, war ich verblüfft. Hatte ich nicht immer wieder seit über zehn und noch mehr Jahren um Worte gerungen, um die schweren seelischen Verletzungen, das Aus-der-Welt-geworfen-Werden durch eine Vergewaltigung all denen begreiflich zu machen, die nach wie vor darin nicht viel mehr als ein Kavaliersdelikt sehen? Haben nicht Feministinnen auf der ganzen Welt gebetsmühlenartig gerufen „Vergewaltigung ist wie Folter“, „Vergewaltigung ist Folter“, in der Hoffnung die Abscheu über Folter würde sich dann auf Vergewaltigungen übertragen? Und nun geht einer, der weiß, wovon er spricht, wenn er Folter sagt, hin und kehrt die Gleichung einfach um. Im Versuch, den existentiellen Schock einer polizeilichen Foltersituation zu vermitteln, sagt er: das ist wie eine Vergewaltigung, schlimmer kann's gar nicht kommen. Es ist, so empfinde zumindest ich es, wohl gerade die Selbstverständlichkeit, mit der dies ausgesprochen wird, dieses schlichte matter-of-fact-Artige, das so überzeugend wirkt – und natürlich die Tatsache, dass es ein Mann ist, der da spricht.

„Es wird schließlich die körperliche Überwältigung durch den anderen dann vollends ein existentieller Vernichtungsvollzug,“ fährt Améry fort, „wenn keine Hilfe zu erwarten ist. (...) Mit dem ersten Schlag der Polizeifaust (...), gegen den es keine Wehr geben kann und den keine helfende Hand parieren wird, endigt ein Teil unseres Lebens und ist niemals wieder zu erwecken.“ (Améry 1977:56f)

Auf ganz ähnliche Weise beschreiben Frauen auch häufig die Erschütterung der ersten von vielen, vielleicht hunderter Vergewaltigungen während eines Krieges oder einer Inhaftierung. „Danach“, sagen manche, „hab ich alles nur noch über mich ergehen lassen.“ „Wer vollständig ohnmächtig ist, ist bei lebendigem Leibe nicht mehr ‚da‘.“ So drückt es Jan Philipp Reemtsma in der Beschreibung seines vierwöchigen Eingesperrtseins „im Keller“ aus (Reemtsma 1997:195).

Améry und Reemtsma können von empfundener Schmach, von Scham und Schande sprechen, ohne dass diese auf ewig an ihnen als Eigenschaften kleben blieben, quasi zu einer zweiten Natur würden. So wie früher durch bloße Berührung des Henkers ein Schandfleck an einem hängen blieb, der unausweichlich zum gesellschaftlichen Ausschluss führte. Man hört ihnen zu, als Menschen, denen Ungeheuerliches widerfahren ist, voller Respekt und Betroffenheit.

DAS unterscheidet Vergewaltigung von Folter. Die sozialen Folgen für die Frauen sind häufig eine Fortsetzung zumindest der psychischen Folter; sie sind für ihr Leben „geschändet“. Zugegeben, das

Stigma ist nicht – mehr – überall gleich groß auf unserem Globus und auf gleiche Weise lebensgefährdend. Doch die Tatsache, dass Vergewaltigung überall auf der Welt zu dem Verbrechen mit der relativ höchsten Dunkelziffer zählt, spricht für sich.

Und auch ein Blick in unser deutsches Strafrecht zeigt, dass die Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland keineswegs Amérys Meinung sind: Vergewaltigung wird nicht etwa in die Abschnitte schwerer Gewaltverbrechen wie Mord, Körperverletzung, Menschenraub etc. eingereiht (von Folter wollen wir hier gar nicht reden), sondern zwischen Abschnitt 12: Verletzung der familialen Ordnung (Unterhalt, Erziehung, Doppellehe, Inzestverbot) und Abschnitt 14: Ehrverbrechen wie Beleidigung, üble Nachrede. Es folgt Abschnitt 15: Verletzung des Privatgeheimnisses etc. Erst danach folgen die schweren Gewaltverbrechen.

Es gibt auch noch einen anderen Unterschied zur Folter: das Kontinuum sexualisierter Gewalt. Sie ist immer da, ob vor dem Krieg, während des Krieges, nach dem Krieg. In vielen Nachkriegsgesellschaften dieser Welt würden Frauen, so man sie ließe, eine andere Periodisierung oder Charakterisierung von Zeitabschnitten vornehmen.

Mit all dem möchte ich eins deutlich machen: Sexualisierte Gewalt ist wie kaum eine andere menschliche Gewalt in ihrer Bewertung als Normverletzung gesellschaftlich vorbelastet. Obwohl sie überall auf der Welt weit verbreitet ist, im Krieg sich gar wie ein Flächenbrand durch alle anderen Zerstörungen hindurch ausbreitet, ob mit oder ohne strategische Funktion, möchte man am liebsten nichts mit ihr zu tun haben, als sei sie eine ansteckende Krankheit und die von ihr Betroffenen Infektionsherde. Am besten man schweigt darüber. Und das wurde ja auch erfolgreich in der Vergangenheit getan – es sei denn, die weibliche Schande wurde aus ihrem Schmuddeldasein befreit und zur Frage maskuliner nationaler Schande und Ehre erhoben, um rechte Männer und Krieger in Scharen in Bewegung zu setzen. Die Kriegspropaganda des Ersten und Zweiten Weltkrieges ist voll solcher Bilder und Horrorszenarien und auch für aktuelle Kriege und „communal riots“ gibt es zahlreiche Beispiele dafür.

Natürlich hängt das Tabu mit der Ordnung der Geschlechter zusammen, damit, wie für Männer und Frauen unterschiedliche Naturen geschneidert werden, die in einem klaren hierarchischen Verhältnis zueinander stehen: die einen passiv, schamhaft, keusch, ganz und gar Körper, und der ist eben vergewaltigbar, die anderen aktiv, aggressiv, sexuell vital, geistig, ihren Körper als Instrument einsetzend – eben auch zur Vergewaltigung. So sollte es zumindest sein, und wer so nicht ist, ist nicht wirklich weiblich und nicht wirklich männlich, oder schlimmer noch: die abweichende Frau ist männlich, der abweichende Mann feminin.

Geschlechterklischees all über all – und weder das nationale noch das internationale Recht ist frei davon, auch nicht die, die es schaffen und darin agieren. Die Definition dessen, was rechtens ist oder nicht, ist von gesellschaftlichen tiefsitzenden Vorurteilen geprägt, und der Prozess von Kodifizierung und Normierung reproduziert und zementiert diese. Wie verzwickelt die Angelegenheit ist und welche Folgen das hat, möchte ich später anhand zweier Beispiele zeigen. Zunächst jedoch muss ich meiner Pflicht Genüge zu tun und mit Ihnen einen hoffentlich kurzer Ritt durch die Geschichte der Normierung sexualisierter Gewalt im Völkerstrafrecht unternehmen. (fürs folgende: Askin 1997)

Normierung sexualisierter Gewalt im Völkerstrafrecht

Nürnberg

Das Nürnberger Militärtribunal war für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig. Vergewaltigung oder andere Formen sexualisierter

Gewalt tauchen unter keiner der Kategorien als Straftatbestand auf. Allerdings hätte man sie durchaus als Misshandlung oder unmenschliche Handlung verfolgen können. Und die Haager Konventionen von 1907, eine der völkerrechtlichen Grundlagen des Nürnberger Tribunals, schreiben den Schutz vor Vergewaltigungen vor, wenn auch in der damaligen Auffassung als Schutz von „Ehre und Rechte der Familie“.

Doch obwohl der französische und der sowjetische Ankläger Massenvergewaltigungen, sexuelle Verstümmelungen, Zwangsabtreibungen etc. schilderten und sogar Bordelle in Konzentrationslagern erwähnt wurden, spielte dies strafrechtlich keine Rolle.

Tokio

Anders im Militärtribunal von Tokio. Auch hier wurde Vergewaltigung nicht explizit als Straftatbestand benannt, aber die „Vergewaltigung von Nanking“ war nicht nur eine symbolische Bezeichnung für das Wüten der japanischen Armee in China – die äußerst brutale Vergewaltigung von schätzungsweise 20.000 Chinesinnen allein in Nanking war durch die Weltpresse gegangen und konnte wohl nicht übergangen werden. Sie gelangte als Kriegsverbrechen und Verstoß gegen die Haager Konvention zur Anklage und zur Verurteilung (obwohl auch hier ein Richter der Meinung war, dies seien alles Übertreibungen). Ein General sowie der damalige Außenminister Japans wurden wegen der gesamten Gräueltaten in Nanking zum Tode verurteilt.

Völlig außer Acht gelassen wurde jedoch die massenhafte und generalstabsmäßig organisierte sexuelle Versklavung asiatischer Frauen im sogenannten „comfort station“-System, mit der Folge, dass die wenigen Überlebenden bis heute um ihre Anerkennung und – mittlerweile – ein Sterben in Würde kämpfen.

Batavia

Die „comfort stations“ waren Gegenstand eines Militärprozesses 1948 in Batavia, dem heutigen Jakarta. Die niederländische Kolonialmacht klagte 13 Japaner der mehrfachen Vergewaltigung und Zwangsprostitution holländischer Frauen an. Elf von ihnen wurden verurteilt, 3 zum Tode.

Yamamoto

Drei Jahre zuvor war der japanische General Yamamoto von einem US-amerikanischen Militärgericht in Manila zum Tode verurteilt worden, unter anderem wegen der Ermordung und Misshandlung von über 30.000 ZivilistInnen und Vergewaltigung hunderter Frauen auf den Philippinen durch seine Untergebenen.

Als Pfeiler des heutigen Völkerstrafrechts sind hier auch noch zwei der wichtigsten Konventionen zu nennen:

1. Genfer Konventionen von 1949

Sie benennen Vergewaltigung und Zwangsprostitution explizit, definieren sie aber weiterhin als Verbrechen gegen die Ehre, immerhin jetzt nicht mehr die Ehre der Familie sondern die der Frau, der Unterschied ist jedoch marginal, die dahinterstehenden Besitzansprüche versteckter formuliert. Vergewaltigung zählt nicht als Schwerer Verstoß gegen die Genfer Konventionen, fällt somit nicht unter das Weltrechtsprinzip, das heißt, sie wurde nicht als eine universell zu bestrafende Tat angesehen.

Die Zusatzprotokolle von 1977 verzichten immerhin auf die Sprache der Ehre.

2. Völkermordkonvention von 1948

Vergewaltigung wird hier nicht erwähnt.

UN-Ad-hoc Tribunale – Jugoslawien und Ruanda

Es waren schließlich 1992 bosnische Frauen, die das Schweigen über Kriegsvergewaltigungen brachen und – zumindest anfangs – jedem Journalisten davon berichteten, damit es aufhörte.

Frauengruppen in aller Welt mobilisierten und forderten ein Ende der Straffreiheit. Das fand schließlich seinen Niederschlag in den beiden Ad-hoc-Tribunalen zum ehemaligen Jugoslawien (ICTY) und zu Ruanda (ICTR).

Beim ICTY wurde Vergewaltigung als Straftatbestand unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit explizit aufgelistet, beim ICTR Vergewaltigung und Zwangsprostitution.

Beide Tribunale haben mittlerweile zahlreiche bahnbrechende Urteile gefällt und sexualisierte Gewalt unter vielen verschiedenen Verbrechenkategorien erfolgreich angeklagt:

- Vergewaltigung wurde strafrechtlich als Folter und damit Schwerer Verstoß gegen die Genfer Konventionen anerkannt und fällt damit jetzt auch unter das Weltrechtsprinzip.
- Vergewaltigung wurde als Teil des Völkermordes (Ruanda, Akayesu) anerkannt.
- Wiederholte Vergewaltigung in Gefangenschaft wurde als Versklavung anerkannt.
- Die physischen Elemente einer Vergewaltigung wurden breitest möglich und geschlechtsneutral definiert.
- Vergewaltigung wurde als Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts definiert.
- Vergewaltigung, so halten einige Urteile fest, setzt nicht zwangsläufig physische Gewalt oder die unmittelbare Androhung von Gewalt voraus.
- Vergewaltigung setzt keinen Nachweis von Gegenwehr voraus und erfordert auch keine zusätzlichen Beweismittel (ZeugInnen oder forensische Beweise), wenn die Aussage des Opfers glaubwürdig und zuverlässig ist.

Interessanterweise erfolgten die ersten völkerstrafrechtlichen Definitionen von Folter und Versklavung im Kontext von sexualisierter Gewalt.

Doch all diese Prozesse und Urteile waren mühsam erkämpft. Bei beiden Tribunalen legten die Ankläger zunächst keine Vergewaltigungsanklagen vor – obwohl die Belege dafür allesamt jahrelang massenweise durch die Weltpresse gegangen waren und für die große Empörung gesorgt hatten. Beim ICTY haben zwei Richterinnen den Ankläger gezwungen, sein eigenes Beweismaterial ernst zu nehmen. Beim ICTR tauchten die ersten Aussagen über Vergewaltigung ganz unvermittelt in einem Prozess auf, in dem es ursprünglich gar nicht um Vergewaltigung ging. Massiver Protest und die *amicus curiae* Eingabe eines breiten Bündnisses nationaler und internationaler Frauenorganisationen führten schließlich zu einer Erweiterung der Anklage.

Danach hing alles mehr oder minder vom Engagement einzelner ab. Immerhin hatte das ICTY einen Prozess, bei dem es ausschließlich um Vergewaltigung und Versklavung ging (Kunarac et al). Chefanklägerin Louise Arbour, die heutige UN Hochkommissarin für Menschenrechte, ließ alle Anklagen durchforsten und Anklagepunkte zu sexueller Gewalt aufnehmen.

Und dennoch ist das Resultat zumindest für das Ruanda-Tribunal niederschmetternd:

- 21 Urteile, 18 Verurteilungen, 3 Freisprüche
- in 70 % dieser Fälle gab es überhaupt keine Anklagen wegen sexualisierter Gewalt
- in den verbliebenen 30 % (= 6 Fälle) wurden vier Angeklagte mangels Beweisen freigesprochen, ohne dass die Anklage in Revision ging; nur zwei wurden verurteilt.

Die Zahlen beziehen sich auf die Zeit bis Sommer 2004. Nach der Ablösung von Carla del Ponte als Chefanklägerin kam es im Hinblick auf die Strafverfolgung sexualisierter Gewalt wieder zu einem leichten Aufwärtstrend. (Nowrojee 2005)

Das Internationale Tribunal für das ehemalige Jugoslawien

Weder das Ruanda- noch das Jugoslawien-Tribunal führen Statistiken über die verhandelten Fälle und Verbrechen, geschweige denn über sexualisierte Gewalttaten. Meine eigenen groben Berechnungen für das ICTY, die jedoch sehr vorläufig sind, ergeben folgendes:

Rechtsgültige Verurteilungen: 27 von 48 u.a. wegen Vergewaltigung und sexueller Angriffe; in 5 Fällen wurden Vergewaltigungsanklagen in sogenannten *plea agreements* fallengelassen.
Laufende Revisionsverfahren: 2 von 12 schließen Vergewaltigung ein.
Laufende Hauptverfahren: 16 von 24 (13 mit gesonderten Anklagepunkten)
Laufende Vorverfahren: 6 von 19 (5 mit gesonderten Anklagepunkten)
Nicht immer gibt es gesonderte Anklagepunkte für Vergewaltigung oder andere Formen sexualisierter Gewalt; in manchen Fällen werden sie routinemäßig unter verschiedene Gräueltaten subsumiert.

Internationaler Strafgerichtshof

Was in den Ad hoc Tribunalen von engagierten Anklägerinnen und Richterinnen hinsichtlich der Kodifizierung sexualisierter Gewalt geleistet wurde, fand seinen Niederschlag in den Verhandlungen zum Internationalen Strafgerichtshof, sowohl materiell- wie auch verfahrensrechtlich. Unter intensiver Beteiligung und mit großem Druck eines Zusammenschlusses internationaler Juristinnen und Aktivistinnen, dem Women's Caucus for Gender Justice, wurden die sexualisierten Gewaltverbrechen bei den Verhandlungen zum Römischen Statut ausdifferenziert. Vergewaltigung, sexuelle Versklavung, Zwangsprostitution, Zwangsschwangerschaft, Zwangssterilisation, andere Formen sexueller Gewalt vergleichbarer Schwere werden im Statut explizit als Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit genannt. Weitere Fortschritte sind:

- Die Einführung des Genderbegriffs in den allgemeinen Antidiskriminierungsartikel 21, der sich grundsätzlich auf die Anwendung und Interpretation internationalen Rechts bezieht
- Die Einführung des Genderbegriffs in die strafatbestandliche Definition von Verfolgung
- Mehrfach verlangt das Statut die Einstellung von Personal, das im Hinblick auf Geschlecht und sexuelle Gewalt qualifiziert und geschult ist.
- Es gibt, wie auch schon beim ICTY und ICTR, gesonderte Verfahrensregeln für Vergewaltigungsprozesse und Schutzmaßnahmen betroffener Zeugen und Zeuginnen.

Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung sexualisierter Gewalt

Der Überblick über die Entwicklung der strafrechtlichen Normierung sexualisierter Kriegsgewalt endet hier, da ich zum Schluss noch, wie angekündigt, anhand zweier Beispiele auf einige besondere Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung sexualisierter Gewalt hinweisen möchte.

1. Materiellrechtlich: Sexualisierte Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (IStGH)

Ich hatte bereits vorhin auf das Kontinuum sexualisierter Gewalt hingewiesen. Ich könnte das noch mit anderen Formen geschlechtsbezogener Gewalt ergänzen wie

- häusliche Gewalt, die besonders in Kriegs- und Nachkriegszeiten rapide ansteigt und sich direkt gegen das Leben von Frauen richtet
- Mitgiftmorde
- Säureattentate (Bangladesh)
- Genitalverstümmelung
- Frauenraub und Entführung in die Zwangsehe (China, Kirgisien)
- Abtreibung weiblicher Föten (Indien, China)
- Systematische und äußerst brutal durchgeführte Frauenmorde in Mexiko (Ciudad Juárez) oder Hunderte in den Großstädten Guatemalas, deren Leichen verstümmelt und in Müllsäcken über die Stadt verteilt werden (Inter-American Commission on Human Rights: 2001-2004: 1.888 solcher Morde, meist mit vorangegangenen Vergewaltigungen)

Warum führe ich all das an? Verbrechen gegen die Menschlichkeit beziehen sich nicht nur auf Kriegssituationen und bewaffnete Konflikte. Sie können als schwere Menschenrechtsverletzungen

auch im „Frieden“ strafrechtlich verfolgt werden – sogar vom IStGH. Entscheidendes Tatmerkmal ist, dass die betreffende Straftat im Rahmen eines weit verbreiteten oder systematischen Angriffs gegen eine Gruppe der Zivilbevölkerung begangen wurde, eines Angriffs, der staatlich oder durch sonst eine organisierte Politik unterstützt wurde. Verbreitete Praxen von Mitgiftmorden oder Frauenraub, die durch staatliche Inaktivität stillschweigend gefördert werden, könnten durchaus international strafrechtlich belangt werden. Das ließe sich sicher auch für zahlreiche andere Menschenrechtsverletzungen sagen. Doch der größte Widerstand gegen diese breite Fassung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit entzündete sich während der Verhandlungen in New York an geschlechtsspezifischen Gewalttaten. Elf arabische Staaten legten ihr Veto gegen die Definition sämtlicher Sexualstraftaten ein. Sie wollten eine Klausel einführen, die derartige Handlungen dann nicht unter Strafe stellte, wenn sie in einem Land kulturell und religiös sanktioniert sind. Die Tradition wird ja oft der Universalität von Menschenrechten entgegengesetzt, vor allem dann, wenn es um Frauenrechte geht. Frauendiskriminierung wird gleichgesetzt mit dem Recht, die eigene Religion und Kultur zu erhalten und zu leben. Frauenrechte bleiben im Spannungsfeld zwischen kulturellen Rechten und Menschenrechten meist auf der Strecke.

In Rom folgten lange Verhandlungsrunden. Wie hart und zäh tatsächlich verhandelt wurde, vermag ich nicht zu sagen, da das meiste hinter verschlossenen Türen stattfand. Am Ende kam es zu dem, was dann Kompromiss genannt wurde: Sämtliche Straftatbestände zu sexualisierter Gewalt blieben wie gehabt, doch die Strafverfolgungsschwelle sämtlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde eine Stufe höher gehängt. Nunmehr bedarf es des sehr viel schwierigeren Nachweises einer aktiven Unterstützung des Staates oder einer organisierten Politik.

2. Verfahrensrechtlich: Verletzung der „Jungfräulichkeit“ als strafehöhend (WCC Sarajewo)

Mein zweites Beispiel handelt von den Fallstricken der Geschlechterstereotypisierung im Gerichtsprozess. Es ist aktueller und bezieht sich auf die Kriegerverbrechenskammer (War Crimes Chamber - WCC) des nationalen Gerichtshofs in Sarajewo, die derzeit noch zu 2/3 international und 1/3 national besetzt ist, also zu den sogenannten Hybrid-Gerichtshöfen zählt. Im Hinblick auf die Definition der Straftatbestände hat die WCC die Bestimmung des IStGH übernommen, verfahrensrechtlich gibt es jedoch erhebliche Unterschiede und verschiedene gesetzliche Grundlagen. Da das Jugoslawien-Tribunal bis 2010 seine Pforten schließen soll, werden seit einiger Zeit immer mehr Fälle an die War Crimes Chamber (derzeit 5 Fälle mit insgesamt 11 Angeklagten) überwiesen – Fälle mit vermeintlich „kleinen Fischen“, obwohl dazu auch Lagerkommandeure gehören. Beunruhigenderweise sind die ersten überwiesenen Fälle ausgerechnet Vergewaltigungsfälle. Abgesehen von den ehemaligen ICTY-Fällen werden vor der WCC natürlich auch andere Kriegerverbrecherprozesse verhandelt.

Mein Beispiel bezieht sich auf mehrere Vergewaltigungsprozesse, in denen die Ankläger derzeit ihre Zeuginnen danach befragen, ob sie zum Zeitpunkt der Vergewaltigung noch Jungfrauen waren. Offenbar gedenken sie dies als erschwerenden Umstand für die Strafbemessung anzuführen. Das ist in mehrerlei Hinsicht höchst problematisch:

1. Zunächst einmal ist die Ersetzung der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes durch die Kategorie Jungfräulichkeit völkerrechtlich gesehen ein arger Rückschritt.
2. sind wir hier wieder mitten in der naturalisierenden Definition von Weiblichkeit: Jungfräulichkeit ist eine soziale und kulturelle Kategorie, ein Substitut für Ehre. Verletzung der „Jungfräulichkeit“ bedeutet Verletzung des familialen, väterlichen oder gar staatlichen Verfügungsrechts über den Erstzugang zum Körper einer Frau als etwas Besonderes. Deshalb ist ja auch in den Augen der meisten Menschen nach wie vor die Vergewaltigung einer sexuell erfahrenen und aktiven Frau, oder gar einer Prostituierten, weniger schwerwiegend. Keinem Mann würde je eine solche Frage gestellt werden, was allein den diskriminierenden Charakter zeigt.

3. öffnen die Ankläger und Anklägerinnen damit der Verteidigung Tür und Tor für die Befragung der Zeugin nach ihrem sexuellen Vorleben. Und die Erfahrungen aller nationaler wie internationaler Vergewaltigungsprozesse zeigt, dass sich Kreuzverhöre über tabuisierte Themen wie Sexualität – und in Sarajewo gilt das adversale System – am besten dazu eignen, die Zeugin in Bedrängnis zu bringen, in Widersprüche zu verwickeln und damit ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Psychologisch hat das natürlich fatale re-traumatisierende Auswirkungen.
4. ist aber gerade die Thematisierung des sexuellen Vorlebens strikt verboten – bei den ad-hoc-Tribunalen, beim IStGH, bei der WCC. Natürlich wollte man damit vor allem verhindern, dass die Verteidigung – die gesellschaftlichen Vorurteile nutzend – das sexuelle Vorleben als diskreditierendes Beweismittel gegen weibliche Vergewaltigungsopfer einbringt. Aber für die Anklage muss natürlich das Gleiche gelten, wie immer gut gemeint ihr Vorgehen ist. Eigentlich hätten also die Richter und Richterinnen einschreiten müssen. Sie taten es aber nicht.

Die Ankläger wollen ein möglichst hohes Strafmaß. Das ist verständlich. Das wollten auch die AnklägerInnen des ICTY in Fällen der mehrfachen Vergewaltigung von Mädchen. Sie thematisierten jedoch nicht die Jungfräulichkeit oder das erste Mal, sie bezogen sich vielmehr unter Berufung auf die Kinderschutzkonvention auf das jugendliche Alter der Mädchen. Und das ist in meinen Augen auch der einzig gangbare Weg.

Die Frage der Jungfräulichkeit könnte in Zukunft auf andere Weise vor dem IStGH auftauchen, da wir in einigen Kriegs- und Krisengebieten einen Anstieg gezielter Vergewaltigungen von immer jüngeren Mädchen verzeichnen, die noch keinen Geschlechtsverkehr hatten, oder gar von Babys, um sich nicht mit HIV/Aids anzustecken bzw. im fatalen Glauben, dies könnte heilende Wirkung haben.

Wenn unbewusste und unreflektierte essentialistische und naturalisierende Männlichkeits- und Weiblichkeitsvorstellungen materiell- und verfahrensrechtlich manifest werden, kann dies fatale Folgen für die Zeuginnen haben. Die bewusste Gegensteuerung müsste, wenn dies denn gewollt wäre, institutionalisiert werden, was aber leider nicht geschieht. Möglich wäre dies z. B. durch die Schaffung einer Stelle zur Entwicklung geschlechtsbezogener Ermittlungs- und Strafverfolgungsstrategien, einer Stelle, die allerdings mit hohen Aufsichts- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sein muss, damit sie nicht durch die „Macht der Gewohnheit“ wieder unterlaufen wird. Der derzeitige Chefankläger des IStGH verweigert dies bislang.

Die Unsicherheit, wie mit sexualisierter Gewalt umzugehen ist, spiegelt sich auch in einer paternalistischen Tendenz nieder, immer mehr Vergewaltigungsprozesse oder Aussagen dazu unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen – selbst gegen den Willen der betroffenen Zeuginnen. Das widerspricht nicht nur dem Rechtsgrundsatz der Öffentlichkeit, es verhindert auch ein kritisches Monitoring und trägt letztlich dazu bei, dass eben jene Gewalt erneut aus dem Gedächtnis fällt. Wenn dies unreflektiert fortgesetzt wird, weil man glaubt, die Zeuginnen nur so schützen zu können, dann könnte Recht zu Unrecht werden.

Améry, Jean: Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten, Stuttgart 1977

Askin, Kelly Dawn: War Crimes Against Women. Prosecution in International War Crimes Tribunals, Den Haag 1997

Nowrojee, Binaifer: “Your Justice is too Slow”. Will the ICTR Fail Rwanda’s Rape Victims?, Occasional Paper 10, November 2005, United Nations Research Institute for Social Development. Ab November 2006 in Deutsch auf der Website von medica mondiale: www.medicamondiale.org

Reemtsma, Jan Philipp: Im Keller, Rheda-Wiedenbrück, Wien 1997